

**Preisblatt Wasser**  
**der SWG Städtische Werke Guben GmbH für das Industriegebiet Guben-Süd**

Die SWG Städtische Werke Guben GmbH, im Folgenden SWG genannt, hat die Preise für die Wasserversorgung im Industriegebiet Guben–Süd wie folgt beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Allgemeine Tarife / Wasserpreis**

- (1) Die SWG stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, im Industriegebiet Guben–Süd Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieses Preisblattes für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen der SWG.

**§ 3**  
**Jahresgrundpreis**

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt

Zählergröße / Nenndurchfluss		Zählergröße nach MID		Jahresgrundpreis
Qn	2,5 m³/h	Q <sub>3</sub>	4 m³/h	53,07 Euro
Qn	6,0 m³/h	Q <sub>3</sub>	10 m³/h	297,19 Euro
Qn	10,0 m³/h	Q <sub>3</sub>	16 m³/h	1.326,75 Euro
Qn	15,0 m³/h	Q <sub>3</sub>	25 m³/h	2.653,35 Euro
Qn	40,0 m³/h	Q <sub>3</sub>	63 m³/h	3.131,13 Euro
Qn	60,0 m³/h	Q <sub>3</sub>	100 m³/h	3.529,15 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz der SWG entnommen wird.
- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

#### **§ 4 Mengenpreis (Wasserpreis)**

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz der SWG entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Die SWG kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (3) Der Mengenpreis beträgt 1,91 €/m<sup>3</sup> zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

#### **§ 5 Großabnehmer**

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m<sup>3</sup>, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungsgeschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

**§ 6**  
**Wasserentnahme für Sonderzwecke**

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Industriegebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m <sup>3</sup>	gemäß § 4 Abs. 2
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird er durch die SWG geschätzt. Die Wasserentnahme ist bei der SWG auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

**§ 7**  
**Bereitstellungsentgelt**

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Das Preisblatt tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 12.12.2023

  
Sabine-Elvira Karge  
Geschäftsführerin